

## Aufnahmevertrag

1

Die Schule steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. 1962/242, zum Ausdruck bringt:

"Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu führen."

Darüber hinaus sind die Grundsätze im Dekret über die christliche Erziehung des II. Vatikanischen Konzils für die Schule Auftrag und Richtlinie in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit.

Vor Allem aber ist es Aufgabe des Abteigymnasiums im benediktinischen Geist, mit Ausgewogenheit und Umsicht, unter Beachtung der Eigenart und Bedürfnisse des Einzelnen, Fachkenntnisse zu vermitteln. Diese Erziehung will die Anlagen des Einzelnen durch Förderung seiner Fähigkeiten und schöpferischen Kräfte, durch körperliches Training und handwerkliche Ausbildung zur Entfaltung bringen. Durch die Aneignung von Wissen weit über das Schulische hinaus und eine charakterliche und religiöse Formung soll der junge Mensch zu sich selbst finden und so auf seine Aufgaben in Kirche und Gesellschaft vorbereitet werden.

Die Schule verpflichtet sich daher, ihre Schüler zu einer christlichen Lebenshaltung anzuleiten.

2

Die Schülerin / der Schüler und seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den Charakter der Schule als einer katholischen Privatschule zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung des Schülers in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert.

3

Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich zur Einhaltung der Schulordnung. Ein Abdruck ist dem Schüler bzw. seinen Erziehungsberechtigten ausgefolgt worden.

4

Die Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung von Fotos und Filmen ihrer Kinder in Medien wie Homepage, Jahresbericht, Zeitungen etc. zu.

5

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den Schulkostenbeitrag für die **Schulform Tagesheim** jeweils zum 15. eines jeden Schulmonates (zehn mal, September bis Juni) zu entrichten. Zu diesem Schulkostenbeitrag gelangen noch Nebenaufwendungen wie z.B. Kopien, Lehrwerkstattbeitrag, Zeichenmaterial, Fahrtentgelt, Beiträge für Sport- und Kulturveranstaltungen, Versicherungsbeiträge etc. gesondert zur Verrechnung, welche Beträge sich Schüler und Erziehungsberechtigte ebenfalls zur ungeteilten Hand verpflichten zu bezahlen.

Die jeweilige Höhe des Schulkostenbeitrages wird vom Schulerhalter zum Schulbeginn bzw. bei Änderungen während des Schuljahres ein Monat im Vorhinein bekanntgegeben.

Für Ferien und schulfreie Tage bzw. vorübergehende Abwesenheit des Schülers während der Schulzeit wird grundsätzlich keine Vergütung geleistet, es sei denn, dass darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit der Abteiverwaltung getroffen wurde.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die Benediktinerabtei Seckau berechtigt, die jeweils geltenden Bankzinsen in Anrechnung zu bringen.

Eine Abmeldung vom Abteigymnasium ist nur zum Ende eines Semesters möglich. Sollte daher ein Schüler während des Semesters vom Abteigymnasium fernbleiben, ist bis zum Ende des jeweiligen Semesters der volle Kostenbeitrag zu leisten. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann mit der Abteiverwaltung diesbezüglich eine anders lautende Vereinbarung getroffen werden.

Im Falle eines Schulwechsels wird bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von der Schule (spätestens in der zweiten Juliwoche des jeweiligen Kalenderjahres) ein Monatsentgelt (September) in Rechnung gestellt.

Sollte es nach Abschluß dieses Vertrages zu einer Scheidung der Eltern der Schülerin / des Schülers kommen, so befreit dies keinen der Erziehungsberechtigten von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Schulerhalter, auch dann nicht, wenn er den gesetzlichen Unterhalt an den anderen Ehegatten leistet.

6

Das Vertragsverhältnis endet mit Absolvierung der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulart. **Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten spätestens zwei Monate vor Ende (meist etwa der 10. September) des Schuljahres zum Ende des jeweils betreffenden Schuljahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.** Diese Kündigung hat nachweislich zu erfolgen.

Aus schulorganisatorischen Gründen kann diese Regelung besonders beim Übertritt von der Unterstufe in die Oberstufe Anwendung finden.

7

Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden; insbesondere dann, wenn die Schülerin / der Schüler in grober Weise ihre / seine Pflichten verletzt oder das Verbleiben im Abteigymnasium die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährden sollte; ebenso, wenn eine Schülerin / ein Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet oder wenn er abgemeldet wird; ferner, wenn der Schulkostenbeitrag trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rücksichtswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

Fassung 09/24